

RS Vwgh 1994/3/25 92/17/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1994

Index

23/04 Exekutionsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §12 Abs1;

AbgEO §4;

EO §35;

Rechtssatz

Bei Einwendungen gemäß § 12 AbgEO kommen ebenso wie bei der Oppositionsklage gemäß§ 35 EO nur solche Tatsachen in Betracht die erst nach Ausstellung des vollstreckbaren Rückstandsausweises eingetreten sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992170129.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at